

Förderverein Löschgruppe Roggendorf/Thenhoven der Freiwilligen Feuerwehr Köln e.V.

Satzung vom 10.07.2010 in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 18.04.2016

§ 1

Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Förderverein Löschgruppe Roggendorf/Thenhoven der Freiwilligen Feuerwehr Köln e.V. - im folgenden Verein genannt -.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Köln und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Ziel/Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuerschutzes.
Dieser Zweck wird dadurch verwirklicht, dass Mittel beschafft werden, die der Freiwilligen Feuerwehr Köln, Löschgruppe Roggendorf/Thenhoven, mit der Maßgabe zukommen, diese Mittel unmittelbar und ausschließlich zum Zwecke des Feuerschutzes zu verwenden. Dies soll insbesondere durch Maßnahmen verwirklicht werden im Bereich:
 - a) der Ausbildung und des Interesses der Allgemeinheit im Bereich des Feuerlöschwesens und der Erhaltung der Tradition der Feuerwehr,
 - b) der Aus- und Weiterbildung der Angehörigen der Löschgruppe,
 - c) der Leistungsfähigkeit, Ausstattung und Infrastruktur der Löschgruppe,
 - d) des Ausbaus und Bestehens des Jugendfeuerwehrwesens
 - e) der Betreuung der Alters- und Ehrenabteilung in der Löschgruppe
 - f) der allgemeinen Kameradschaftspflege
 - g) der Brandschutzerziehung im Einsatzgebiet der Löschgruppe und
 - h) der präventiven Aufklärung über Gefahren des Brandschutzes.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person sowie jede Personengesellschaft werden.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann werden, wer einen schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein an den Vorstand stellt und wenn diesem Antrag vom Vorstand zugestimmt wird. Minderjährige Personen bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. Durch Aufnahme in den Verein erwirbt das Mitglied sein aktives und passives Stimmrecht.
2. Wenn der Vorstand einen Aufnahmeantrag ablehnt, muss er dies schriftlich dem abgelehnten Antragsteller mitteilen. Eine Begründung der Ablehnung ist nicht erforderlich.
3. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) freiwilligen Austritt
 - b) Ausschluss und
 - c) Tod des Mitglieds.
4. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grobem Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck, seine Pflichten oder die Interessen des Vereins oder der Löschgruppe verstößt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Spenden, Beiträgen oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – im Rahmen ihrer persönlichen Möglichkeiten zu unterstützen und dabei insbesondere die Mitgliedbeiträge pünktlich zu entrichten.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung vorgeschlagen. Die endgültige Entscheidung bleibt jedoch dem Vorstand vorbehalten.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand und
- c) die Kassenprüfer.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden und
 - b) zwei Stellvertretern des Vorsitzenden.
2. Der Vorstandsvorsitzende ist mit einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig. Der Löschgruppenführer ist kraft seines Amtes Mitglied des Vorstandes. Daneben ist eine weitere Position des Vorstandes mit einem aktiven Mitglied der Löschgruppe zu besetzen.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden oder dauerhafter Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes ist der restliche Vorstand verpflichtet, das Amt innerhalb von acht Wochen kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu besetzen.
5. Die Beschlussfassungen im Vorstand erfolgen mit einfacher Mehrheit.
6. Die Aufteilung der Tätigkeiten innerhalb des Vorstandes wird durch einen Geschäftsplan festgelegt, welchen der Vorstand eigenverantwortlich aufstellt.
7. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwirklicht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen. Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen, die Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins. Mindestens jährlich hat eine Mitgliederhauptversammlung stattzufinden. Diese Mitgliederhauptversammlung soll im 1. Quartal des Kalenderjahres stattfinden und wird vom Vorsitzenden geleitet.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder eine außerordentliche Hauptversammlung auf schriftlichen Antrag von mindestens 25 % der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
3. Hauptversammlungen sind grundsätzlich unter einer Mindestfrist von zwei Wochen schriftlich oder auf elektronischem Wege und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte durch den Vorsitzenden einzuberufen.
4. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorsitzenden zu stellen. Anträge zur Tagesordnung, die später eingehen, können nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung in die Tagesordnung aufgenommen werden.
5. In der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder, eine Vertretung abwesender Mitglieder ist ausgeschlossen. Das Stimmrecht für juristische Personen und Personenvereinigungen wird von einem durch diese bevollmächtigten Vertreter ausgeübt.
6. Die einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung entscheidet, sofern nicht anderes in der Satzung geregelt ist, grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit in der Mitgliederversammlung wird benötigt für
 - a) die vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern
 - b) Satzungsänderungen.
7. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben
 - a) Entlastung des Vorstandes
 - b) Wahl des Vorstandes
 - c) Wahl der Kassenprüfer
 - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - e) Geschäftsordnungsänderungen und
 - f) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.
8. Auf Antrag können Wahlen oder Abstimmungen schriftlich und geheim erfolgen.
9. Über den Ablauf einer jeden Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches durch den Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 10 Kassenprüfer

1. In der Jahreshauptversammlung sind zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, für die Dauer von 2 Jahren zu wählen.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen und einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden und bedarf einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Stadtfeuerwehrverband Köln e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für die der Satzung entsprechenden Ziele zu verwenden hat.

§ 12 Geschäftsordnung

Über diese Satzung hinaus regelt eine Geschäftsordnung die Belange des Vereins. Über die Annahme und etwaige Änderungen dieser Geschäftsordnung stimmen die anwesenden Mitglieder auf der Mitgliederhauptversammlung mit einfacher Mehrheit ab.

§ 13 Gerichtsstand/Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Sitz des Vereins. Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Mitgliederversammlung am 10.07.2010 beschlossen.

Die Gründung des Fördervereins Löschgruppe Roggendorf/Thenhoven der Freiwilligen Feuerwehr Köln e.V. erfolgt ebenfalls am 10.07.2010.

Geschäftsordnung des Fördervereins Löschgruppe Roggendorf/Thenhoven der Freiwilligen Feuerwehr Köln e.V.

**vom 10.07.2010 in der Fassung des Beschlusses der
Jahreshauptversammlung vom 18.04.2016**

§ 1

Beitragswesen

1. Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 24 €, für aktive Mitglieder der Löschgruppe mindestens 12 € pro Jahr. Dieser stellt einen Jahresbeitrag dar und wird somit auch bei unterjährig stattfindenden Mitgliedereintritten in voller Höhe fällig. Scheidet ein aktives Mitglied aus der Löschgruppe aus, erhöht sich sein Mitgliedsbeitrag im Förderverein für das Folgejahr automatisch auf 24 €.
2. Die Abbuchung erfolgt im Lastschriftinzugsverfahren. Jeweils zum 1. Februar eines Jahres wird der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr vom Konto des Mitgliedes auf das Vereinskonto abgebucht.
Davon abweichend werden die Mitgliedsbeiträge bei unterjährigen Eintritten mit dem Eintrittsdatum fällig.
3. Nach Verbuchung des Mitgliedsbeitrages auf dem Vereinskonto wird dem Mitglied eine steuerlich abzugsfähige Spendenquittung ausgestellt, sofern dieses beim Vorstand beantragt wird.
4. Weist das Konto des Mitgliedes zum Lastschriftinzug keine ausreichende Deckung auf oder kann aus anderen vom Mitglied zu vertretenden Gründen die Lastschrift nicht eingezogen werden, so wird das Mitglied mit den zusätzlich hierdurch entstehenden Kosten belastet.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Stammdaten (Name/Adresse/Kontoverbindung/sonstige Kontaktdaten) dem Vorstand unverzüglich in schriftlicher Form mitzuteilen.

§ 2

Vorstandsversammlungen

Die Termine der Vorstandsversammlungen werden vom Vorstand gemeinschaftlich festgesetzt. Zu den Versammlungen lädt der Vorsitzende die Vorstandsmitglieder ein.

§ 3

Vorstandsaufgaben

1. Die allgemeinen Aufgaben des Vorstandes sind:
 - a) Führung der laufenden Geschäfte
 - b) Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - c) Erstattung der Tätigkeitsberichte
 - d) Aufnahme neuer Mitglieder und

- e) Beratung und Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern.
2. Die Aufgabengebiete der einzelnen Vorstandsmitglieder sind wie folgt definiert:
- a) Der Vorstandsvorsitzende leitet die Geschicke des Vereins, die Mitglieder- und Vorstandsversammlungen.
Er repräsentiert den Verein nach außen und übt eine generelle Kontrollfunktion aus.
 - b) Die Stellvertretenden Vorsitzenden unterstützen die Arbeit des Vorstandsvorsitzenden.
3. Der Vorstand regelt intern, welches der Vorstandsmitglieder für die Betreuung des Kassenwesens zuständig ist. Hierunter fallen insbesondere der Einzug von Beiträgen, das Ausstellen von Spendenquittungen sowie die Erstellung des Jahresabschlusses inklusive der Erstellung von Steuererklärungen gegenüber dem Finanzamt. Ebenso wird vorstandsintern bestimmt, welches der Vorstandsmitglieder für die Abfassung der Protokolle zuständig ist.

§ 4

Schlussbestimmungen

Die Bestimmungen der Geschäftsordnung können durch die Mitgliederversammlung geändert, erweitert oder beseitigt werden. Hierzu bedarf es der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründungsversammlung am 10.07.2010 und endet am 31.12.2010. Für diesen Zeitraum wird der Jahresbeitrag in voller Höhe erhoben.